

## Tarifordnung

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge gem. § 37 (1) OÖ.  
Pflichtschulorganisationsgesetz idgF.

### **1. Geltungsbereich**

Die gegenständliche Tarifordnung gilt für den Besuch der Ganztagschule (GTS) Volksschule in der Dr. Alois-Schererstraße 8, Vöcklabruck.

Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Vöcklabruck.

### **2. Gestaltung**

Die ganztägige Schulform wird in der Volksschule, Dr. Alois-Schererstraße 8 in Vöcklabruck, gemäß dem Beschluss des Gemeinderates 08.06.2020 in getrennter Abfolge geführt – der Unterrichts- und der Betreuungsteil sind von einander getrennte Blöcke.

Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche gegenstandbezogene Lernzeit und Freizeit und wird an allen Schultagen bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr angeboten. An nicht gesetzlich geregelten freien Schultagen findet nur Freizeitbetreuung bis mindestens 16.00 Uhr bei Bedarf statt.

Das pädagogische Konzept der Ganztagschule wird von der Schulleitung erstellt.

### **3. Anmeldung**

Die Anmeldung zur GTS kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen erfolgen: Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn der gesetzliche Schulerhalter dieser zustimmt und wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Wochentage beziehen und hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Schichtarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist nach Vorlage einer Bestätigung über die Arbeitszeiten bzw. den Dienstplan ein Entgegenkommen bei den angemeldeten Tagen möglich. Dies wird im Einzelfall von der Stadtgemeinde Vöcklabruck, nach Stellungnahme durch die Schulleitung, geprüft und entschieden.

Eine Anmeldung gilt immer nur für das ganze betreffende Schuljahr.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur zum Semesterende möglich. Diese ist schriftlich bis spätestens einen Monat vor Semesterende bei der Schulleitung einzubringen. Bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände, wie z. B. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Elternteiles oder

vergleichbaren Umständen ist in Ausnahmefällen eine Abmeldung bis zum nächsten Monatsersten möglich. Das Abmeldeansuchen ist unter Beifügung entsprechender Unterlagen bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck einzubringen. Über das Ansuchen entscheidet nach Stellungnahme die Schulleitung.

#### **4. Anwesenheit**

Grundsätzlich besteht, den schulrechtlichen Vorgaben entsprechend, eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Bei gerechtfertigter Verhinderung oder vom Schulleiter erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben (sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind) zulässig.

#### **5. Elternbeitrag**

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (im Folgenden kurz Elternbeitrag genannt) sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung (Mittagessen), Materialbeiträge (Werkbeiträge) und mögliche Veranstaltungsbeiträge.

Der Elternbeitrag beläuft sich monatlich auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten (Maximal)beträge und richtet sich einerseits nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind am angemeldeten Tag tatsächlich bzw. wie lange es anwesend war und andererseits nach dem Familieneinkommen.

2 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 76,00
3 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 106,00
5 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 152,00

Grundsätzlich errechnet sich der GTS-Tarif nach dem Familieneinkommen. Der Einkommensnachweis ist bis spätestens 25. September vorzulegen.

Für einen Besuch der GTS an fünf Tagen beträgt der Tarif 3 % des Familieneinkommens, jedoch maximal € 152,00. Für den Besuch an zwei Tagen werden 50 % des jeweiligen Fünf-Tagestarifs berechnet, für drei Tage 70 %.

Als Mindesttarif, unabhängig von der Anzahl der besuchten Tage und vom Brutto-Familieneinkommen, werden € 50 eingehoben.

Wird kein Familieneinkommen vorgelegt, werden die oben angeführten Maximaltarife vorgeschrieben.

Der Elternbeitrag ist ein Jahresvertrag, der 11-mal Jährlich vorgeschrieben und wird mittels Einziehungsauftrag jeweils am 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben. Die Entgelte für September und Oktober werden gemeinsam am 15. Oktober eingehoben. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

Keine Gebühr ist zu entrichten, wenn das Kind länger als vier Wochen bzw. die halbe Gebühr, wenn das Kind länger als 2 Wochen krank ist und die Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird oder die Schule aus anderen triftigen Gründen nicht besuchen kann und rechtzeitig vom Besuch abgemeldet wurde.

Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Die Kosten für die warme Mittagsverpflegung sowie für Materialien zur Freizeitgestaltung (Werkbeitrag) in Höhe von € 80 jährlich werden zusätzlich zu den oben genannten Tarifen eingehoben. Diese Beträge können jedes Jahr vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahrs neu festgelegt werden.

Für Projekte, Ausflüge und besondere Aktivitäten an schulautonom freien Tagen können gesonderte Unkostenbeiträge eingehoben werden.

## **6. Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (Der Berechnung des Elternbeitrages ist das Brutto-Monatseinkommen der Familie zugrunde zu legen).
- (2) Für die Berechnung des Familieneinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei allen anderen Einkünften durch 12 zu teilen.  
Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Einkommens- und Familienverhältnisse überprüft und gegebenenfalls die Gebührenstufe neu festgelegt, bzw. wenn sich die Einkommens- und Familienverhältnisse während dieses Zeitraumes ändern.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
  - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage wird der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis herangezogen.
  - c. in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
    - bei allen anderen Einkunftsarten, welche nicht unter lit. a) und b) fallen bzw. wenn jemand mehrere Einkunftsarten hat.
- (4) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (5) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (6) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - Arbeitslosengeld

- Notstandshilfe
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG-Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

- (7) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (8) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (9) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- (10) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

## **7. Index**

Die Beträge gem. Punkt 5. dieser Verordnung sind wertbeständig und es gilt als Bezugsgröße des Wertes von 05/2020 des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, zur Ermittlung des aktuellen Wertes. Die Wertanpassung kann immer zu Beginn eines Schuljahres mit dem Wert des Monats 04 des aktuellen Jahres erfolgen. Das Ergebnis dieser Anpassung wird kaufmännisch auf einen ganzen €-Betrag gerundet.

## **8. Inkrafttreten**

Die gegenständliche Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck am 01.07.2024 beschlossen und tritt mit 1.9.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.- Ing. Peter Schobesberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 04.07.2024 12:36:32